

Gebührensatzung

für die Kinderkrippe der Stadt Rottenburg a. d. Laaber

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rottenburg a. d. Laaber folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Rottenburg a. d. Laaber erhebt für die Benutzung ihrer Kinderkrippe Benutzungsgebühren und Spielgelder.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren und Spielgelder entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe und sind jeweils am 5. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Gebühren werden für insgesamt 12 Monate erhoben (September – August). Die Einziehung der Gebühren wird von der Stadt grundsätzlich im Lastschriftverfahren durchgeführt
- (2) Für die Zeit der Kinderkrippenferien sowie bei Abwesenheit eines Kindes von der Kinderkrippe (z.B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Benutzungsgebühr und das Spielgeld weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt, wenn Kinder gegenüber der Kinderkrippenleitung abgemeldet werden. Abmeldungen sind jeweils nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

Zweiter Teil

Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kinderkrippe.

§ 5 Gebührenhöhe

Die monatliche Stundengebühr beträgt bei einer täglichen Nutzungszeit von

4 ¼ Stunden	134,00 €
5 ¼ Stunden	150,00 €
6 ¼ Stunden	166,00 €
7 ¼ Stunden	182,00 €
8 ¼ Stunden	198,00 €
9 / 9 ¼ Stunden	214,00 €.

§ 6 Spielgeld

Das Spielgeld beträgt für jedes Kind monatlich 4,50 €.

§ 7 Gebührenermäßigung

Für jedes weitere Kind einer Familie wird die Benutzungsgebühr um 50 v.H. ermäßigt.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Stadt Rottenburg vom 18.08.2010 außer Kraft.

Rottenburg a. d. Laaber, den 12.06.2012

Alfred Holzner
Erster Bürgermeister